



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juni 1990

Nummer 43

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	28. 4. 1990	Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe über die Durchführung der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin	726
2432	11. 5. 1990	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Flüchtlingskreditrichtlinien NW	730
71112	18. 5. 1990	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz	730
750	9. 5. 1990	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Geschäftsordnung für das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen	733
770	14. 5. 1990	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Gefahreninformation beim Landesamt für Wasser und Abfall und bei den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft	733

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Ministerpräsident	Seite
15. 5. 1990	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Thailand, Düsseldorf	733
15. 5. 1990	Bek. – Honorarkonsulat von Paraguay, Düsseldorf	734
16. 5. 1990	Bek. – Honorargeneralkonsulat des Königreichs Norwegen, Düsseldorf	734
22. 5. 1990	Bek. – Honorarkonsulat des Großherzogtums Luxemburg, Aachen	734
Hinweis		
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 31 v. 8. 5. 1990		734

I.

21220

**Satzung
der Ärztekammer Westfalen-Lippe
über die Durchführung
der spezifischen Ausbildung
in der Allgemeinmedizin**

Vom 28. April 1990

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 28. April 1990 aufgrund des § 47d des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), – SGV. NW. 2122 – die folgende Satzung über die Durchführung der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Mai 1990 – V B 2 – 0810.57.1 – genehmigt worden ist.

§ 1

(1) Das nach § 47a Abs. 6 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) erforderliche Zeugnis (Urkunde), das einen Kammerangehörigen berechtigt, die Bezeichnung „Praktischer Arzt“ oder „Praktische Ärztin“ zu führen, erteilt die Ärztekammer. Die Weiterbildungszeit beträgt gemäß § 47a Abs. 7 HeilBerG bis auf weiteres zwei Jahre.

(2) Nachzuweisen sind

1. mindestens sechs Monate in gemäß § 35 Abs. 3 HeilBerG zugelassenen Krankenhausabteilungen,
2. mindestens sechs Monate in Praxen von kassenärztlich zugelassenen Ärzten für Allgemeinmedizin, Praktischen Ärzten oder Ärzten ohne Gebietsbezeichnung oder in anderen Praxen, die den Anforderungen an die Ausübung der Allgemeinmedizin entsprechen.

Darüber hinaus kann die praktische Ausbildung für höchstens sechs Monate in Gesundheitsämtern, in medizinischen, werks- oder betriebsärztlichen Diensten, in

Einrichtungen für die Rehabilitation Behindter, in Sanitätszentren oder ähnlichen Einrichtungen der Bundeswehr, in truppenärztlichen Einrichtungen der Bundeswehr, in Justizvollzugsanstalten mit hauptamtlichem Anstaltsarzt oder in geeigneten vergleichbaren Einrichtungen, die sich mit Allgemeinmedizin befassen, abgeleistet werden, wenn diese hierfür vom Regierungspräsidenten zugelassen sind.

(3) Anrechnungsfähig auf die Weiterbildung nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 sind jeweils höchstens

1. achtzehn Monate Innere Medizin, jedoch mindestens sechs Monate in Praxis oder Klinik;
2. zwölf Monate Chirurgie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Kinderheilkunde oder Nervenheilkunde oder Neurologie oder Psychiatrie, jedoch mindestens sechs Monate in einem operativen Gebiet;
3. sechs Monate in einem anderen Gebiet, wobei auch Tätigkeitsabschnitte von mindestens drei Monaten ange rechnet werden können.

(4) Für den Nachweis der Weiterbildungsabschnitte gilt § 7 Weiterbildungsordnung sinngemäß. Der Arzt erhält eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1.

Anlage 1

§ 2

Die Weiterbildung kann gemäß § 47b Abs. 1 HeilBerG in Teilzeitausbildung erfolgen.

§ 3

(1) Wer die Weiterbildung nach § 1 abgeschlossen hat, erhält hierüber ein Zeugnis (Urkunde) nach dem Muster der Anlage 2.

Anlage 2

(2) Wer nach bisherigem Recht berechtigt ist, die Bezeichnung „Praktischer Arzt“ oder „Praktische Ärztin“ zu führen, erhält auf Antrag ebenfalls ein Zeugnis (Urkunde) nach dem Muster der Anlage 3. Es berechtigt zur weiteren Führung dieser Bezeichnung.

Anlage 3

§ 4

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

(Ausbildungsstelle)

Bescheinigung

Herr/Frau _____
(Vorname) _____ (Name)

(geboren am) _____ (in) _____

(wohnhaft) _____

hat im Rahmen der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. September 1986 (86/457/EWG) – Abl. Nr. L 267/26 vom 19. 9. 1986 – eine Tätigkeit abgeleistet:

- Ausbildungseinrichtung (z. B. Art der Klinik, der Krankenhausabteilung, der Arztpraxis, Fachrichtung)
- Ausbildungsduer von bis
ganztägig
Teilzeit: Wochenstundenzahl
- Unterbrechungen von bis
- Ausbildungsgang (Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten – vgl. § 47 a Abs. 3 und 5 HeilBerG)
- Bemerkungen:

_____, den _____
(Ort)

(Unterschrift)

Anmerkung: Nach § 47 a Abs. 5 HeilBerG muß aus der Bescheinigung über die Weiterbildung in Arztpraxen sowie in Einrichtungen und Diensten hervorgehen, daß sich diese Ausbildung auf die Erkennung und Behandlung praxistypischer Krankheiten unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes, auf die Gesundheitsförderung von Patienten, auf Vorsorgemaßnahmen, auf Früherkennung von Krankheiten und auf die Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen erstreckt hat.

Ärztekammer Westfalen-Lippe**Zeugnis**

Herr/Frau _____ (Vorname) _____ (Name)

_____ (geboren am) _____ (in)

_____ (wohnhaft)

hat die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach Richtlinie des Rates vom 15. September 1986 (86/457/EWG) – Abl. Nr. L 267/26 vom 19. 9. 1986 – abgeschlossen.

Er/Sie ist nach dem Heilberufsgesetz berechtigt, die Bezeichnung „Praktischer Arzt“ oder „Praktische Ärztin“ zu führen, soweit auch die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufs im Geltungsbereich der Bundesärzteordnung vorliegt.

Münster, den

(Siegel)

_____ (Unterschrift)

Ärztekammer Westfalen-Lippe

Zeugnis

Herr/Frau _____ (Vorname) _____ (Name)

_____ (geboren am) _____ (in)

_____ (wohnhaft)

ist nach dem Heilberufsgesetz berechtigt, die Bezeichnung „Praktischer Arzt“ oder „Praktische Ärztin“ zu führen, soweit auch die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufs im Geltungsbereich der Bundesärzteordnung vorliegt.

Münster, den

(Siegel)

_____ (Unterschrift)

- MBl. NW. 1990 S. 726.

2432

Flüchtlingskreditrichtlinien NW

RdErl. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 11. 5. 1990 –
II C 2 – 9442

Die mit meinem RdErl. v. 31. 3. 1981 (SMBL. NW. 2432) eingeführten Flüchtlingskreditrichtlinien NW werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die Abwicklung bereits gewährter Kredite richtet sich nach den bisherigen Richtlinien.

– MBl. NW. 1990 S. 730.

7112

Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz

Gem.RdErl. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales – III A 5 – 8700 – u. d.
Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie –
512-11-24 –
v. 18. 5. 1990

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz soll zukünftig landesweit nach einheitlichen Richtlinien vollzogen werden. Mit der Anlage werden diese Richtlinien bekanntgegeben; bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist danach zu verfahren.

Der Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

Anlage

Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz

A. Allgemeiner Teil

1 Begriffsbestimmungen

1.1 Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes (formliches Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung) verwirkt, das die Ahndung mit einer Geldbuße vorsieht [§ 1 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602), geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1988 (BGBl. I. S. 606)].

1.2 Eine Straftat ist eine rechtswidrige und schuldhafte Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirkt, das die Ahndung mit einer Strafe (Freiheitsstrafe, Geldstrafe) vorsieht.

2 Anwendungsbereich des Kataloges

2.1 Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten nach § 41 Sprengstoffgesetz (SprengG) anzuwenden.

2.2 Soweit Zu widerhandlungen nicht vom Katalog erfaßt werden, soll für die Bemessung der Geldbuße von vergleichbaren Zu widerhandlungen des Kataloges ausgegangen werden.

3 Bußgeldverfahren

Ein Bußgeldverfahren soll eingeleitet werden, wenn aufgrund von Anzeigen oder Feststellungen Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit der Sachbereiche nach Nummer 2.1 vorliegen und der Verfolgung

keine Hindernisse entgegenstehen. Dieses gilt nicht, wenn die Ordnungswidrigkeit so unbedeutend erscheint, daß nicht einmal eine Verwarnung notwendig ist.

- 4 Abgabe an die Staatsanwaltschaft
- 4.1 Die Verwaltungsbehörde hat die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die zu verfolgende Handlung eine Straftat ist (§ 41 Abs. 1 OWiG).
- 4.2 Eine Sache ist auch dann als Straftat (Tat im prozeßualen Sinn) zu behandeln und damit an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn durch ein und dieselbe Handlung (Tateinheit) oder durch mehrere Handlungen (Tatmehrheit) innerhalb eines einheitlichen Ereignisses sowohl der Tatbestand einer Straftat als auch der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht werden (§ 21 Abs. 1 OWiG).
- 4.3 Im Fall der Nummer 4.2 kann die Handlung jedoch nur dann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn eine Strafe nicht verhängt wird (§ 21 Abs. 2 OWiG). Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn ein eingeleitetes Strafverfahren beendet wird, ohne daß wegen der Straftat eine Sachentscheidung ergeht oder das Strafverfahren nicht eingeleitet wird, weil insoweit ein Verfolgungshindernis besteht oder ein Strafaufhebungsgrund vorliegt.

5 Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zu widerhandlungen

Die im Katalog ausgewiesenen Geldbußen sind Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zu widerhandlungen.

6 Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regel- und Rahmensätze sowie für die Konkretisierung von Rahmensätzen

6.1 Allgemeines

Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden.

Für die konkrete Festsetzung nach einem Rahmensatz ist sinngemäß zu verfahren.

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters in der Regel unberücksichtigt (§ 17 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz OWiG). Geringfügigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn eine Geldbuße bis 75,- DM in Betracht kommt.

6.2 Erhöhung

Eine Erhöhung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- a) der Täter bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit innerhalb der letzten drei Jahre mit einer Geldbuße belegt oder förmlich (schriftlich) verwarnt worden ist,
- b) der Täter wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen hat; in diesem Fall soll die Geldbuße die wirtschaftlichen Vorteile übersteigen; dabei darf das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße überschritten werden (§ 17 Abs. 4 OWiG),
- c) der Täter eine fortgesetzte Handlung begeht (s. Nr. 9),
- d) der Täter vorwerfbar einen rechtswidrigen Zustand für einen gewissen Zeitraum herbeigeführt hat (s. Nr. 10),
- e) der Täter in außergewöhnlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

6.3 Ermäßigung

Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- a) der Vorwurf, der den Täter trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalles geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,

- b) der Täter Einsicht zeigt, so daß Wiederholungen nicht zu befürchten sind,
- c) die vorgesehene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt,
- d) die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters außergewöhnlich schlecht sind.

7 Fahrlässiges Handeln

Bei fahrlässigem Handeln soll von der Hälfte der Regel- und Rahmensätze nach Nummer 5 ausgegangen werden, soweit nicht besondere Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Grad der Fahrlässigkeit, eine Abweichung erfordern.

Das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße nach § 17 Abs. 2 OWiG darf dabei nicht überschritten werden.

Im übrigen gelten die Grundsätze nach Nummer 6 auch für fahrlässiges Handeln.

8 Tateinheit

Tateinheit (§ 19 OWiG) liegt vor, wenn der Betroffene durch ein und dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Bußgeldvorschriften verletzt hat oder eine Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt hat. Es ist in diesem Fall nur eine Geldbuße festzusetzen.

9 Fortgesetzte Handlung

- 9.1 Eine fortgesetzte Handlung liegt vor, wenn derselbe oder ein im wesentlichen gleicher Tatbestand durch mehrere Ausführungshandlungen (Teilakte) in einer im wesentlichen gleichartigen Begehungsweise und in einem gewissen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang aufgrund eines vorgefaßten Entschlusses erfüllt wird, der spätestens vor Beendigung des ersten Teilaktes der Handlungsreihe die mehrfache Verwirklichung des Tatbestandes in den wesentlichen Grundzügen der späteren Ausführungshandlungen umfaßt (Gesamtversatz), und wenn dadurch dasselbe Rechtsgut verletzt wird. Bei einer fortgesetzten Handlung gelten alle Teilakte als eine Handlung. Es ist in diesem Fall nur eine Geldbuße festzusetzen.

- 9.2 Bei der Bemessung der Geldbuße ist zwar von den Regel- und Rahmensätzen des Kataloges auszugehen. Die Geldbuße soll jedoch unter Berücksichtigung der Zahl der Teilakte angemessen erhöht werden.

10 Dauerzuwiderhandlung

- 10.1 Eine Dauerzuwiderhandlung liegt vor, wenn der durch die Verletzung einer Rechtsvorschrift begründete Zustand vorsätzlich oder fahrlässig über einen gewissen Zeitraum aufrechterhalten wird. Im rechtlichen Sinne liegt nur eine Handlung vor, so daß nur eine Geldbuße festzusetzen ist.

- 10.2 Bei der Bemessung der Geldbuße ist zwar von den Regel- und Rahmensätzen des Kataloges auszugehen. Die Geldbuße soll jedoch unter Berücksichtigung der Dauer des rechtswidrigen Zustandes erhöht werden.

11 Tatmehrheit

Tatmehrheit (§ 20 OWiG) liegt vor, wenn der Betroffene durch mehrere rechtlich selbständige Handlungen mehrere Bußgeldvorschriften oder eine Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt hat. In diesen Fällen ergibt wie bei der Tateinheit nur ein einziger Bußgeldbescheid. Jedoch wird für jede Ordnungswidrigkeit die Geldbuße gesondert festgesetzt.

12 Besondere Personengruppen

- 12.1 Handelt jemand für einen anderen (als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organes, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft, als gesetzlicher Vertreter oder als Beauf-

tragter in einem Betrieb), sind die besonderen Bestimmungen des § 9 OWiG zu beachten.

- 12.2 Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG eine Geldbuße festgesetzt werden.

- 12.3 Wegen der Verletzung der Aufsichtspflicht im Betrieb und Unternehmen durch den Inhaber oder dieselben gleichstehende Personen wird auf § 130 OWiG hingewiesen.

B. Verwarnungen

In den Fällen, in denen wegen Geringfügigkeit der Ordnungswidrigkeit von einer Ahndung durch Bußgeldbescheid abgesehen wird, sind unter Bezug auf § 56 OWiG Verwarnungen (i. d. R. mit Verwarnungsgeld) zu erteilen. Geringfügigkeit ist grundsätzlich dann anzunehmen, wenn sich aus dem Bußgeldkatalog auch unter Berücksichtigung von A Nrn. 5 und 6 ein Betrag von höchstens 75 DM ergäbe.

C. Einspruch

Beabsichtigt die Verwaltungsbehörde, in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind (§ 76 OWiG), so teilt sie diese bei der Übersendung der Akten (§ 69 OWiG) der Staatsanwaltschaft mit und bittet, auf eine Beteiligung nach § 76 OWiG hinzuwirken. Hält die Verwaltungsbehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung für notwendig, so regt sie diese an.

D. Bußgeldkatalog

1	Verstoß gegen § 41 Abs. 1 Nr. 3 SprengG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1986 (BGBl. I S. 577) wegen nicht, nicht vollständigen oder nicht rechtzeitigen Nachkommens einer vollziehbaren Auflage bzw. Anordnung nach	
1.1	§ 10 SprengG	50,- – 1 000,- DM
1.2	§ 17 Abs. 3 SprengG	1 000,- – 5 000,- DM
1.3	§ 32 Abs. 1, 2, 3, 4 oder 5 Satz 1 SprengG	1 000,- – 5 000,- DM
2	Verstoß gegen § 41 Abs. 1 Nr. 4 SprengG wegen nicht, nicht richtigem, nicht vollständigem oder nicht rechtzeitigem Erstatten einer Anzeige nach	
2.1	§ 12 Abs. 1 Satz 3 SprengG	50,- – 200,- DM
2.2	§ 14 SprengG	100,- – 1 000,- DM
2.3	§ 21 Abs. 4 Satz 1 oder 2 SprengG	200,- DM
2.4	§ 26 Abs. 1 SprengG	200,- – 2 000,- DM
2.5	§ 26 Abs. 2 Satz 1 SprengG	200,- – 1 000,- DM
2.6	§ 35 Abs. 1 Satz 1 SprengG	50,- – 200 – DM
3	Verstoß gegen die Aufzeichnungspflicht nach § 16 Abs. 1 SprengG gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 6 SprengG	200,- – 2 000,- DM
4	Das Errichten oder wesentliche Ändern eines Lagers ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 1 SprengG gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 7 SprengG	500,- – 5 000,- DM
5	Das Tätigwerden als verantwortliche Person nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a	

	SprengG ohne Besitz eines Be-fähigungsscheins gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 8 SprengG	500,- – 5 000,- DM	Verpackung, an einen ande- ren gemäß § 46 Nr. 3 1. SprengV	100,- – 2 000,- DM
6	Verstoß gegen die Vorschrift des § 21 Abs. 2 oder 3 SprengG über die Bestellung verantwortlicher Personen gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 9 SprengG	1 000,- – 5 000,- DM	c) Verstoß gegen § 16 1. SprengV durch das Über-lassen explosionsgefährlicher Stoffe ohne vorschriftsmäßige Verpackung an einen anderen gemäß § 46 Nr. 4 1. SprengV	200,- – 3 000,- DM
7	Das Vertreiben oder Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe ohne Bestellung zur verantwortlichen Person (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SprengG) gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 10 SprengG*	500,- – 2 000,- DM	d) Verstoß gegen § 17 1. SprengV durch das Über-lassen explosionsgefährlicher Stoffe oder Sprengzube-hör ohne Überzeugung von der vorschriftsmäßigen Kennzeichnung oder Verpak-kung der explosionsgefährlichen Stoffe oder von der vor-schriftsmäßigen Kennzeich-nung des Sprengzubehörs gemäß § 46 Nr. 5 1. SprengV	200,- – 3 000,- DM
8	Das Begehen einer der in § 40 Abs. 2 Nr. 3 SprengG bezeichne-ten Handlungen in bezug auf pyrotechnische Gegenstände gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 11 SprengG	200,- – 3 000,- DM	e) Verstoß gegen § 20 Abs. 3 Satz 1 1. SprengV durch Nichteinhaltung der Überzeu-gung über das Vorliegen der in § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder § 20 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 1. SprengV bezeichneten Voraussetzungen der pyro-technischen Gegenstände ge-mäß § 46 Nr. 6 1. Alternative 1. SprengV	500,- – 5 000,- DM
9	Verstoß gegen die Vorschrift des § 23 SprengG über das Mitführen von Urkunden gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 12 SprengG	50,- DM	f) Das Handeln gegen die Pflicht zur Aufbewahrung der Prüfnachweise nach § 20 Abs. 3 Satz 2 1. SprengV ge-mäß § 46 Nr. 6 2. Alternative 1. SprengV	500,- – 3 000,- DM
10	Der Erwerb von, der Umgang mit oder die Beförderung von pyrotechnischen Gegenständen entgegen § 27 Abs. 1 SprengG gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 13 SprengG	100,- – 3 000,- DM	g) Handlungen gegen eine Vor-schrift des § 21 1. SprengV über das Feilhalten, das Überlassen oder die Ge-bräuchsanweisung oder des § 22 1. SprengV über den Vertrieb, das Überlassen oder das Ausstellen pyro-technischer Gegenstände ge-mäß § 46 Nr. 7 1. SprengV	100,- – 2 000,- DM
11	Verstoß gegen die Vorschrift des § 31 Abs. 2 Satz 4 SprengG über die Duldung der Nachschau ge-mäß § 41 Abs. 1 Nr. 14 SprengG	100,- – 2 000,- DM	h) Handlungen gegen eine Vor-schrift des § 23 Abs. 1 Satz 1 oder 3 1. SprengV über die Verwendung pyrotech-nischer Gegenstände oder des § 23 Abs. 2 1. SprengV über die Anzeige des beabsichtig-ten Feuerwerks gemäß § 46 Nr. 8 1. SprengV	50,- – 500,- DM
12	Weiterbeschäftigung einer für den Umgang oder Verkehr oder die Beförderung verantwortli-chen Person, trotz Untersagung durch vollziehbare Verfügung nach § 33 SprengG gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 15 SprengG	2 000,- – 10 000,- DM	i) Das Abbrennen pyrotech-nischer Gegenstände entgegen einer Anordnung nach § 24 Abs. 2 1. SprengV gemäß § 46 Nr. 9 1. SprengV	100,- – 1 000,- DM
13	Das Handeln gegen eine Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1, § 16 Abs. 3, § 25 oder § 29 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 oder 3 SprengG, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf die-se Bußgeldvorschrift verweist, gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 16 SprengG	200,- – 2 000,- DM	j) Das Überlassen explosions-gefährlicher Stoffe ohne Vor-lage des Erlaubnisbescheides oder einer Ausfertigung des Erlaubnisbescheides entge-gen § 25 Abs. 1 Satz 1 1. SprengV gemäß § 46 Nr. 10 1. Alternative 1. SprengV	500,- – 5 000,- DM
13.1	Handlungen gegen Vorschriften der 1. SprengV in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1987 (BGBl. I S. 793)		k) Das nicht dauerhafte Eintra-gen der vorgeschriebenen Angaben in die Bescheinigung oder nicht dauerhafte Aufbe-wahrung der Bescheinigung entgegen § 5 Abs. 5 Satz 3 1. SprengV beim Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe gemäß § 46 Nr. 1 1. SprengV	200,- – 500,- DM
a)	nicht dauerhafte Eintragung der vorgeschriebenen Anga-ben in die Bescheinigung oder nicht dauerhafte Aufbe-wahrung der Bescheinigung entgegen § 5 Abs. 5 Satz 3 1. SprengV beim Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe gemäß § 46 Nr. 1 1. SprengV	200,- – 2 000,- DM		
b)	Verstoß gegen § 14 Abs. 1, 2, 3 oder 4 oder § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder 3 Satz 1 1. SprengV durch das Über-lassen explosionsgefährlicher Stoffe oder Gegenstän-de ohne vorschriftsmäßige Kennzeichnung, auch ihrer			

* Im SprengG ist in § 41 Abs. 1 Nr. 10 aufgrund eines redaktionellen Fehlers § 21 Abs. 1 Satz 1 zitiert.

1) Handlungen gegen eine Vorschrift des § 26 Abs. 1 1. SprengV über das Verhalten beim Umgang mit Treibladungspulver oder Zündhütchen, des § 26 Abs. 2 oder 3 1. SprengV über das Laden oder Entladen von Patronenhülsen oder des § 26 Abs. 4 1. SprengV über den höchstzulässigen Gasdruck gemäß § 46 Nr. 12 1. SprengV	50,- – 1 000,- DM	1. Alternative 3. SprengV i. V. m. § 46 Abs. 1 Nr. 16 SprengG	100,- – 2 000,- DM
m) Die Verwendung von Brückenzündern A zum Sprengen entgegen § 27 Abs. 1 1. SprengV gemäß § 46 Nr. 13 1. Alternative 1. SprengV	500,- – 2 000,- DM	d) Das Durchführen einer Sprengung vor Ablauf der vorgeschriebenen Fristen entgegen § 23. SprengV gemäß § 4 Nr. 2 2. Alternative 3. SprengV i. V. m. § 46 Abs. 1 Nr. 16 SprengG	100,- – 3 000,- DM
n) Das Überlassen von Brückenzündern A unterschiedlicher Widerstandsgruppen in einer Lieferung entgegen § 27 Abs. 2 1. SprengV gemäß § 46 Nr. 13 2. Alternative 1. SprengV	500,- – 2 000,- DM		– MBl. NW. 1990 S. 730.
o) Das Vertreiben, Verwenden oder Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe aus Fund- oder Lagermunition entgegen § 28 1. SprengV gemäß § 46 Nr. 14 1. SprengV	2 000,- – 5 000,- DM		
p) Handlungen gegen eine Vorschrift der §§ 41, 42 oder 43 1. SprengV über das Verzeichnis nach § 16 oder § 28 SprengG gemäß § 46 Nr. 15 1. SprengV	50,- – 500,- DM		
13.2 Handlungen gegen Vorschriften der 2. SprengV in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1989 (BGBl. I. S. 1620)			
a) Handeln gegen die Vorschrift des § 5 Abs. 5 2. SprengV über die Anbringung des Zulassungszeichens gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 4 2. SprengV	200,- DM		
b) Das Überschreiten der in Anlage 6 zum Anhang festgelegten Aufbewahrungsmengen entgegen Nr. 4.1 Abs. 1 des Anhanges zu § 2 2. SprengV	200,- – 5 000,- DM		
13.3 Handlungen gegen die Vorschriften der 3. SprengV vom 23. Juni 1978 (BGBl. I. S. 783)			
a) Das nicht oder nicht rechtzeitige Erstatten einer Anzeige entgegen § 1 Abs. 1 3. SprengV gemäß § 4 Nr. 1 1. Alternative 3. SprengV i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 SprengG	100,- – 3 000,- DM	1. Nummer 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: Das LWA unterhält außerhalb der Dienstzeit eine Bereitschaftszentrale Wasser und Abfall. 2. Nummer 8 erhält folgende Fassung: 8 Beschaffung und Wartung der Eurosignalgeräte bei den StÄWA	
b) Das nicht, nicht vollständige, nicht rechtzeitige oder unrichtige Machen von Angaben oder das nicht, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlegen von Unterlagen entgegen § 1 Abs. 2 3. SprengV gemäß § 4 Nr. 1 2. Alternative 3. SprengV i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 SprengG	100,- – 3 000,- DM	Nachdem die Erstbeschaffung und Wartung der Eurosignalgeräte zentral durch das LWA vorgenommen wurden und nunmehr nur noch Ersatzbeschaffungen erfolgen, obliegen Beschaffung und Wartung künftig den StÄWA.	– MBl. NW. 1990 S. 733.
c) Das nicht, nicht rechtzeitige, nicht vollständige oder unrichtige Anzeigen einer Veränderung entgegen § 2 3. SprengV gemäß § 4 Nr. 2	100,- – 3 000,- DM	II. Ministerpräsident Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Thailand, Düsseldorf Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 5. 1990 – II B 4 – 450 – 1/78	
		Die Bundesregierung hat der Höherstufung des Herrn Dr. Michael Thomas Girardet zum Honorargeneralkonsul zugestimmt und ihm am 7. 5. 1990 das Exequatur als Honorargeneralkonsul erteilt. Der Konsularbezirk des Honorargeneralkonsulats umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.	– MBl. NW. 1990 S. 733.

**Honorarkonsulat
von Paraguay, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 5. 1990 –
II B 4 – 442 – 1/86

Das Herrn Heinrich F. Kreyenberg am 25. 3. 1987 als Honorarkonsul der Republik Paraguay in Düsseldorf erteilte Exequatur ist erloschen. Das Honorarkonsulat von Paraguay ist damit erloschen.

– MBl. NW. 1990 S. 734.

**Honorarkonsulat
des Großherzogtums Luxemburg, Aachen**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 22. 5. 1990 –
II B 4 – 433 – 2/88

Das Luxemburgische Honorarkonsulat hat ab 1. Juli 1990 folgende neue Anschrift:

5100 Aachen, Borngasse 34
Telefon-Nr.: (0241) 4036 56.

– MBl. NW. 1990 S. 734.

**Honorargeneralkonsulat
des Königreichs Norwegen, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 16. 5. 1990 –
II B 4 – 438 – 4/89

Die Bundesregierung hat der Errichtung eines Honorargeneralkonsulats des Königreichs Norwegen in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Klaus Piltz am 8. 5. 1990 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorargeneralkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

– MBl. NW. 1990 S. 734.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 31 v. 8. 5. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
1101	24. 4. 1990	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen	250
2128	24. 4. 1990	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Hebammen-Lehranstalten	251
238	24. 4. 1990	Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum	251
792	28. 3. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten	252

– MBl. NW. 1990 S. 734.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569